

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Per Mail

An:

- Leitende der Abteilungen
Finanzen der Aargauer Gemeinden
- Rechnungsführende der
Gemeindeverbände und -anstalten

8. Juli 2022

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit möchten wir Ihnen einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2023 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen lassen.

1. Budgetierung 2023: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und des zu beachtenden Prozederes gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen. Die folgenden Abschnitte fassen die wichtigsten Punkte zusammen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation und Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxisgemäss aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2023 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2020 und 2021, der Budgets 2022 und 2023 und der Planjahre 2024 bis 2026.

1.2 Einreichung der Budgetunterlagen

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2023 bis **spätestens am 31. Dezember 2022** der Gemeindeabteilung einzureichen.

Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Das Budget 2023 und die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau (Gefin) hochgeladen. Der Zugang zur Schnittstelle wird am 1. September 2022 eröffnet. Auf der Erfassungsmaske sind alle zu übermittelnden Dokumente aufgelistet.

Diese sind spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ über die Gefin-Schnittstelle zu übermitteln.

Werden an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat noch Änderungen an Budget- und Kreditpositionen beschlossen, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen. Falls der Budgetentwurf bereits hochgeladen wurde, muss das rechtskräftig beschlossene Budget erneut über die Schnittstelle übermittelt werden.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2023 noch über kein rechtsgültiges Budget, so ist die Finanzaufsicht Gemeinden zeitnah zu informieren.

Gemeindeverbände und -anstalten

Die Einreichung der Daten zum Budget der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt-Dateien mit den Zahlen der Erfolgs- und, sofern vorhanden, der Investitionsrechnung. Verbände und Anstalten, die aus technischen Gründen die txt-Dateien nicht oder nur schwer erstellen können, sowie jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 GG und § 27b FiV nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen, können die Budgetdaten als pdf einreichen.

Bitte senden Sie diese Dateien bis spätestens am 31. Dezember 2022 an die nachfolgend aufgeführte Mail-Adresse. Das Datum der Genehmigung durch das zuständige Organ ist dabei in der Nachricht festzuhalten.

finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2023

2.1 Steuererträge

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 14. Juni 2022, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung aller Gemeinden gesamthaft beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2023 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

2.2 Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule

Über die für die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen zu budgetierenden Aufwände werden Sie mit separatem Schreiben der Abteilung Volksschule informiert, das voraussichtlich am 12. Juli 2022 verschickt wird.

2.3 Finanzausgleich

Ebenfalls separat erfolgte die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2023. Massgebend ist das mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 30. Juni 2022 zugestellte Berechnungsblatt. Dieses dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr auch als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

2.4 Direkte Ausgleichszahlungen

Gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) muss der Regierungsrat drei Jahre nach Inkrafttreten der optimierten Aufgabenteilung überprüfen, ob der Saldo der Aufgabenverschiebungsbilanz effektiv ausgeglichen ist. Gegebenenfalls wird dem Grossen Rat eine Anpassung des Betrags beantragt (Änderung des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden [Aufgabenverschiebungsdekret, AVD]).

Diese Analyse ist im letzten Jahr erfolgt. Gestützt auf die Ergebnisse hat der Grosse Rat im März 2022 beschlossen, das AVD zu ändern und den Ausgleichsbetrag von bisher 16,0 Millionen Franken auf 18,5 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Betrag gilt ab 2023 und bis zu einer allfälligen nächsten Änderung des Dekrets.

Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zu den Einwohnerzahlen. Für das Jahr 2023 ist somit mit einer **Auszahlung von knapp unter Fr. 26.– pro Kopf** zu rechnen.

3. Gemeindefinanzstatistik: Ergebnisse der Jahresrechnungen 2021 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 27. Juni 2022 [die Gemeindefinanzstatistik 2021](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage einige [Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2021](#) aufgeschaltet.

Die Aargauer Gemeinden haben ihre Jahresrechnungen auch im Jahr 2021 mehrheitlich positiv abschliessen können. 183 Gemeinden erzielten zusammen Ertragsüberschüsse von 247 Millionen Franken, 27 Gemeinden mussten Aufwandüberschüsse von total 8 Millionen Franken in Kauf nehmen. Insgesamt konnten die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert und die Nettoschuld weiter reduziert werden. Auch wenn es Gemeinden gibt, die mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, kann eine Mehrheit der Gemeinden künftige Herausforderungen aus einer finanziell gefestigten Position heraus in Angriff nehmen.

Der Nettoaufwand der Gemeinden ist 2021 gegenüber dem Vorjahr absolut um 1,5% und pro Kopf um 0,1% angestiegen. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeindeaufgaben ist nahezu unverändert geblieben: Weiterhin machen die Bereiche Bildung, Soziale Wohlfahrt und Allgemeine Verwaltung zusammen fast drei Viertel des Nettoaufwands aus. Die Steuern sind die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. Der Fiskalertrag aller Gemeinden ist im Jahr 2021 erneut angestiegen, und zwar um 2,3% beziehungsweise 1,0%, wenn die Pro-Kopf-Erträge betrachtet werden. Die Steuererträge lagen um fast 200 Millionen Franken (knapp 11%) über den budgetierten Werten.

Über das [Datenportal](#) sowie das [Gemeindeporträt](#) von Statistik Aargau ist ein umfassender Pool von kommunalen Finanzdaten verfügbar, die für individuelle Fragestellungen und Vergleiche aufbereitet werden können.

4. Weitere Hinweise

4.1 Neubewertung Liegenschaften des Finanzvermögens

Wir möchten Sie daran erinnern, dass gemäss § 91c Abs. 3 GG die Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre, jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, neu zu bewerten sind. Eine solche Neubewertung steht daher im laufenden Jahr an. Auf eine Überprüfung der Bewertung kann nicht verzichtet werden, und die neuen Bewertungen und ihre Herleitung sind in einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu dokumentieren. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben von § 8 FiV und den entsprechenden Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen. Weitere Hinweise zur Neubewertung finden sich unter Ziffer 7 des [Mitteilungsschreibens vom 18. Januar 2022](#).

4.2 Elektronische Belegaufbewahrung und elektronischer Belegfluss

Die Anfang Jahr angekündigten Leitlinien für die elektronische Belegaufbewahrung und den elektronischen Belegfluss wurden im März veröffentlicht und finden sich auf der [Homepage der Gemeindeabteilung](#).

5. Weitere Auskünfte / Wissensplattform für Gemeinden (WPG)

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung. Während es in den nächsten beiden Wochen diverse Ferienabwesenheiten gibt, sind anschliessend alle Mitarbeitenden wieder erreichbar.

Gerne erinnern wie Sie auch nochmals an die Wissensplattform für Gemeinden (WPG). Die Plattform eignet sich sehr gut für alle Fragen, die auch Kolleginnen und Kollegen in anderen Gemeinden interessieren könnten. Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens. Die anfragende Person bleibt für alle anderen Nutzenden anonym. Das Netzwerk und die Wissensdatenbank lernen und wachsen mit jeder Interaktion. Je mehr Fragen und Antworten eingegeben werden, desto grösser wird der Informationswert für alle Beteiligten. Es handelt sich um ein Pilotprojekt im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen des Kantons. Die Erfahrungen während der Pilotphase sollen zeigen, wie nützlich das Instrument ist und wo es allenfalls eingesetzt werden könnte.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden